

VERTRÄGE UND VERBRAUCHERSCHUTZ

BAUSTEIN 1 RUND UM DEN VERTRAG

- Zielgruppe: Sekundarstufe I und II
ab Klassenstufe 8
- Fach: Fächerübergreifend - zum Beispiel in NRW: Wirtschaft,
Hauswirtschaftslehre, Politik / Wirtschaft.
- Themenwahl: Verbraucherrecht – Verträge, Verbraucherschutz
- Materialformat: Download
- Zeitrahmen: ca. 45 Minuten
- Erscheinungsjahr: 2019

Handhabung

Dieser Baustein ist Teil des Unterrichtsmaterials „Verträge und Verbraucherschutz“. Die Bausteine bauen aufeinander auf bzw. können miteinander kombiniert werden. Aufgrund der Komplexität des Themas gibt es bei einigen Aufgaben Varianten in zwei Schwierigkeitsstufen – leicht und Standard. Jeder Baustein besteht aus einer Handreichung mit Hintergrundinformationen, einem Planungsraster und Arbeitsblättern. Die Schüleraufgaben sind im Planungsraster detailliert beschrieben und werden in der Handreichung nur kurz benannt. Die Arbeitsblätter und Checklisten sind so aufgebaut, dass die SuS diese nach der Trainingseinheit abheften und die Informationen bei Bedarf nachlesen können.

Kernbotschaft

Wir schließen jeden Tag Verträge. Bei einem Vertrag hat man Rechte und Pflichten.

Ziele

- Die SuS wissen, dass es viele verschiedene Vertragsarten gibt und kennen unterschiedliche Formen des Zustandekommens.
- Die SuS wissen, dass Verträge erst mit Volljährigkeit vollumfänglich geschlossen werden können.
- Die SuS kennen Wege sich von Verträgen wieder zu lösen.

Inhalte

- Zustandekommen von Verträgen
- Bedeutung der Geschäftsfähigkeit
- Vertragsbeendigung

In dieser Einheit lernen Jugendliche die Grundlagen des Vertragsrechts, insbesondere des Kaufrechts, kennen. Im Alltag eines jeden Verbrauchers spielen viele verschiedene Vertragsarten eine Rolle. Das können z. B. Telekommunikations-, Miet-, Dienstleistungs- oder Versicherungsverträge sein. Der häufigste Vertrag ist jedoch der Kaufvertrag. Obwohl Jugendliche im Alltag häufig mit Verkaufssituationen konfrontiert sind, sind die rechtlichen Aspekte des Kaufens vielen Jugendlichen unbekannt. Diese Unterrichtseinheit befasst sich daher schwerpunktmäßig mit dem Kaufvertrag.

1. ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

Aufgabe 1: BEWEGUNGS-MEMORY – WIE KOMMEN VERTRÄGE ZUSTANDE?

Die SuS erhalten jeweils eine Memory-Karte und müssen die korrespondierende Memorykarte unter ihren Mitschülern ausfindig machen (AB 1_1 Bildkarten Memory). Dazu bewegen sie sich im Raum und suchen den Mitschüler, der die passende Karte hat. Auf den Karten sind Situationen abgebildet, in denen ein Vertrag zustande kommt, z. B. Busfahrer und Reisender, Kassierer und Einkäufer, Bildschirm und Onlineshopping. Es sind auch andere Verträge wie Beförderungsverträge dabei sowie Situationen am Telefon oder in der Fußgängerzone.

Wenn alle Paare sich gefunden haben, erläutern die SuS kurz, was auf den Bildern passiert.

| Bildpaare | | Vertragsart |
|----------------------------|---------------------------------------|---|
| Haus | Mietvertrag mit Schlüssel | Mietvertrag |
| Waren im Regal | Kassenband mit Kassierer | Kaufvertrag persönlich |
| Marktstände | Marktfrau, Käuferin mit Geldschein | Kaufvertrag persönlich |
| Haustür, Mann, Staubsauger | Frau, Staubsauger | Außergeschäftsraumvertrag (frühe Haustürgeschäft) |
| Ticketautomat | Person steigt in Bus | Beförderungsvertrag |
| Mann auf Laufband | Vertrag „Fittistudio“ | Dienstleistungsvertrag |
| TV mit Shoppingkanal | Telefon, im Hintergrund TV | Kaufvertrag telefonisch (Fernabsatz) |
| Smartphone, Onlineshop | Smartphone „Jetzt kaufen“ | Kaufvertrag online (Fernabsatz) |
| Frau mit Bluse | Verkäuferin mit Tasche | Kaufvertrag persönlich |
| Friseursalon | Haare werden geschnitten | Dienstleistungsvertrag |
| Bäckertheke | Finger zeigt auf Brötchen | Kaufvertrag nonverbal |
| Strommasten | Glühbirne | Energieliefervertrag |
| Frau mit Headset am PC | Frau mit Katalog und Telefon | Kaufvertrag telefonisch (Fernabsatz) |
| Straßensituation | Frau mit Klemmbrett und Spendenschild | Außergeschäftsraumvertrag (frühe Haustürgeschäft) |
| Personen im Café | Kaffee und Kuchen auf dem Tisch | Dienstleistungsvertrag |

Botschaft: Eine Verkaufssituation bedeutet i.d.R., dass ein Vertrag zustande kommt. Ziel ist es, die verschiedenen Arten des Zustandekommens – schriftlich, mündlich, online (per Klick), durch Handeln – sowie die Vielfalt von Verträgen zu verdeutlichen.



§ Rechtlicher Hintergrund

Ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Ein Vertragspartner bietet zum Beispiel an, die Ware zu einem bestimmten Preis zu kaufen und der andere nimmt dieses Angebot an. Man spricht von zwei übereinstimmenden Willenserklärungen. Daraus ergibt sich zum einen die Pflicht für den Verkäufer, die Ware zu verschaffen, zum anderen die Pflicht für den Käufer, den vereinbarten Preis zu bezahlen.

Formvorschrift

Ein Vertrag muss nicht schriftlich geschlossen werden. Außer in bestimmten Fällen (diese sind die Ausnahme und im Gesetz explizit geregelt!) muss keine Unterschrift geleistet werden. Bsp. Brötchenkauf:

Hier wird keine Unterschrift geleistet. Trotzdem wird regelmäßig ein wirksamer Kaufvertrag über den Kauf der Brötchen geschlossen und niemand würde die Pflicht zur Bezahlung abstreiten. Auch dies ist ein Vertrag.

Viele Verträge werden in der Praxis aus Beweis Zwecken schriftlich geschlossen, z. B. bei hochpreisigen Waren (z. B. Möbelkauf) oder Verträgen über wiederkehrende Leistungen (z. B. Telefon- oder Mobilfunkverträge). Wirksamkeitsvoraussetzung ist die Unterschrift aber nicht. Solche Verträge können insbesondere auch telefonisch geschlossen werden.

Nur in Ausnahmefällen sieht das Gesetz Schriftlichkeit oder sogar strengere Formvorschriften wie notarielle Beurkundung vor.

Inhalt

Angebot und Annahme müssen übereinstimmen; die Vertragsparteien müssen sich einig sein. Vertragsgegenstand kann sowohl eine Ware (Kaufvertrag) oder auch eine Dienstleistung sein. Die jeweiligen Rechte und Pflichten beider Vertragspartner ergeben sich aus der jeweiligen Ausgestaltung des Vertrages.

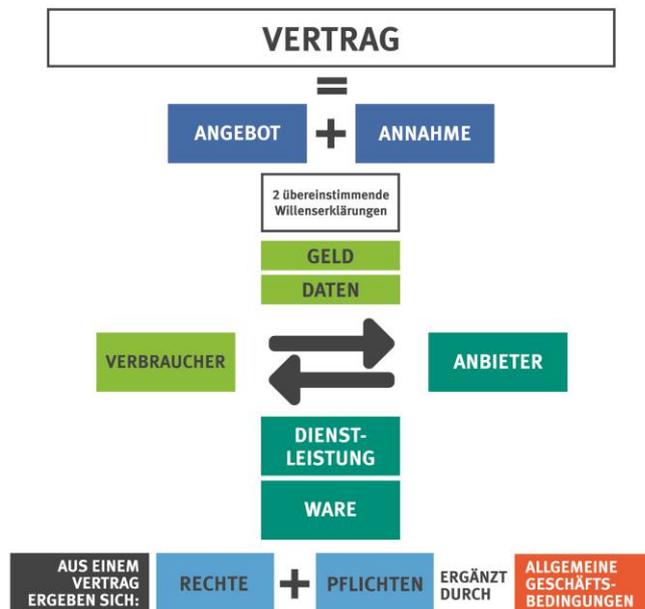
Besondere Rechte und Pflichten für beide Vertragsparteien ergeben sich, wenn der Käufer ein Verbraucher i.S.d. Gesetzes (§ 13 BGB) ist. Da dieser in der Regel schutzbedürftiger ist als der Anbieter, geltend hier besondere Vorschriften, die den Verbraucher schützen sollen. Beachtet werden müssen auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das sog. "Kleingedruckte" oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese sind auch Bestandteil des Vertrages. Voraussetzung ist, dass sie bei Vertragsschluss wirksam in den Vertrag mit einbezogen worden sind. Vor besonders überraschenden Klauseln, also solchen, mit denen der Verbraucher / Kunde nicht rechnen musste oder die dem wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken widersprechen, ist der Verbraucher/Kunde geschützt. Solche Klauseln sind unwirksam.

☞ Aufgabe 2: Was ist ein Vertrag? Tafelbild mit Schüler-Lehrer-Gespräch

Anhand eines Tafelbildes wird das Zustandekommen eines Vertrages im Detail besprochen. Nacheinander werden folgende Aspekte angesprochen:



- ⇒ Was bedeutet der Begriff „Vertrag“ im Sinne von „vertragen“?
- ⇒ Wer schließt den Vertrag?
- ⇒ Wieso ist ein Vertrag wichtig?
- ⇒ Wie kann ein Vertrag geschlossen werden? Mündlich, schriftlich, telefonisch, durch Handeln/ physisch? (Kann mithilfe der Memory-Bilder aufgelöst werden.)
- ⇒ Welche Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem Vertrag?

Das Tafelbild ist die Grundlage für die weiteren Bausteine. Es kann im Laufe der Einheit ergänzt oder an passender Stelle darauf verwiesen werden.

Zur Vertiefung erhalten die SuS das AB 1_2_Tafelbild Lückentext, auf dem die Grafik mit Lücken abgebildet ist. Die Lücken sollen vervollständigt werden.

2. GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

§ Rechtlicher Hintergrund - Der Taschengeldparagraf

Für den Abschluss von (Kauf-)Verträgen ist die sog. Geschäftsfähigkeit Voraussetzung. Kinder unter sieben Jahren sind nicht geschäftsfähig. Jugendliche von 7 bis 18 Jahren sind laut Gesetz "beschränkt geschäftsfähig". Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige können grundsätzlich nur dann einen Vertrag schließen,

- wenn die Eltern die Zustimmung vorher oder nachher erteilen oder
- wenn es sich um Geschäfte im Rahmen eines erlaubten Arbeitsverhältnisses handelt.

Ohne vorherige Einwilligung geschlossene Verträge werden erst voll wirksam, wenn die Eltern im Nachhinein zustimmen (sog. Genehmigung).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz regelt der **Taschengeldparagraf (§ 110 BGB)**.

Der Wortlaut des § 110 BGB:

"Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind."



Verträge, die unter den Taschengeldparagrafen fallen, sind demnach solche, die ein Minderjähriger mit dem Taschengeld bewirken kann. Ein im Rahmen des Taschengelds abgeschlossener Vertrag ist nur dann wirksam, wenn es sich um Geschäfte handelt, für die die Eltern das Taschengeld auch zur Verfügung stellen. In der Regel gilt das für Geschäfte des alltäglichen Bedarfs, z. B. Kinokarte, Süßigkeiten u.a. Eine festgelegte Höhe gibt es im Taschengeldparagrafen nicht. Es kommt darauf an, wofür die Eltern dem Kind das Geld gegeben haben. Das kann im Einzelfall von Familie zu Familie unterschiedlich sein. Abonnements sind unabhängig vom Preis (z. B. Zeitschrift 3,50 EUR pro Monat) grundsätzlich nicht zulässig, da die Minderjährigen Verpflichtungen für die Zukunft eingehen würden. In den Anwendungsbereich des § 110 BGB fallen auch Geldgeschenke und überlassenes Arbeitseinkommen an Minderjährige.

Bei der Überlegung, ob ein Vertragsschluss vom Taschengeld gedeckt ist, ist immer zu prüfen, wofür die Eltern „vernünftigerweise“ das Geld überlassen haben. In der Rechtsprechung wird teilweise auch berücksichtigt, ob der Kaufpreis in etwa in Höhe des Taschengeldes liegt. Damit ist auch klar, dass ein Vertrag, der mit angesparten Mitteln geschlossen wird und deutlich höher ist, nicht mehr unter den Taschengeldparagrafen fällt.

Verweigern die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zu dem Geschäft ist der Händler verpflichtet, die Ware zurück zu nehmen. Evtl. ist Wertersatz zu leisten.

Aufgabe 3: Was regelt der Taschengeldparagraf? **Voting und Fallbesprechung**

Ein Plakat mit drei Aussagen zum Taschengeldparagraf wird an die Tafel/ Wand gepinnt. Die SuS bekommen Klebepunkte und markieren die aus ihrer Sicht richtige Antwort.

| Was regelt der Taschengeldparagraf? | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|------------------------------|
| - die Höhe des Taschengelds | - den Anspruch auf Taschengeld | - dass man etwas kaufen kann |

Das Voting bleibt vorerst ohne Bewertung, die Auflösung erfolgt nach Bearbeitung der Fälle.

Fallbesprechung A

Es erfolgt eine zweite Votingrunde. Verschiedene kurze Fälle werden in Form eines "Wandplakats" (AB 1_3_Taschengeld Poster) mit Antwortmöglichkeiten aufgehängt. Die SuS entscheiden sich für eine Antwort und markieren diese. Die Fälle werden im Plenum besprochen. Die SuS begründen ihr Voting.

Nun wird die Frage aufgelöst, was durch den Taschengeldparagraf geregelt wird.

Fallbesprechung B

Alternativ kann das Thema in Kleingruppen bearbeitet werden. Die Klasse wird dazu in 4-6 Gruppen eingeteilt. Verschiedene Fallbeispiele (AB 1_4_Taschengeld Fälle) werden auf Karten einzeln ausgeteilt. Jede Gruppe erhält mind. 2 Karten sowie eine Karte mit dem Text des Taschengeldparagrafen. Die Fallbeispiele sind unterschiedlich schwierig. Um zu vermeiden, dass Gruppen nur sehr einfache Karten bekommen, werden mehrere Fälle pro Gruppe verteilt.

Aufgabe der Gruppe ist es, die Fälle zu diskutieren und zu bewerten. Zur Ergebnispräsentation wird die Tafel/ Pinnwand unterteilt in „Vertrag ist gültig“ bzw. „Vertrag ist nicht gültig“ und die Karten von den Gruppen passend zugeordnet.



Zusammenfassung:

- Das Taschengeld wird für den entsprechenden Zweck zur Verfügung gestellt
- Es resultieren keine weiteren rechtlichen Verpflichtungen

3. LÖSEN VON VERTRÄGEN

§ RECHTLICHER HINTERGRUND

Grundsätzlich ist jeder abgeschlossene (Kauf-)vertrag einzuhalten, es sei denn, der Verkäufer zeigt sich kulant und gewährt ein Umtausch- oder Rückgaberecht.

Viele Verträge sind sogenannte Dauerschuldverhältnisse, d.h. sie sind für eine bestimmte Laufzeit oder auch unbefristet gültig. Der Mietvertrag für die Wohnung (meist unbefristet) ist beispielsweise ein typisches Dauerschuldverhältnis.

Bei den Laufzeitverträgen gibt es zwei Varianten:

- mit festem Ende – hier ist keine Kündigung nötig – Zeitschriften-Abonnements haben teilweise diese Form
- mit Mindestlaufzeit und automatischer Verlängerung – z. B. ein Telekommunikationsvertrag

Dauerschuldverhältnisse und Laufzeitverträge ohne festes Ende müssen gekündigt werden. Die Kündigungsmodalitäten können gesetzlich geregelt sein, wie beispielsweise im Mietrecht oder vertraglich. Dabei handelt es sich um eine einseitige Willenserklärung (siehe Baustein 1 Schaubild Vertrag). Die Kündigung wird mit dem fristgerechten Zugang beim Empfänger wirksam. Das bedeutet, dass die Erklärung vor Ablauf der Kündigungsfrist beim Empfänger angekommen sein muss. Für den Fall eines Streits ist es gut, wenn man den Zugang der Kündigung nachweisen kann. Sie sollte deshalb als Einwurfeinschreiben oder per Fax mit qualifiziertem Sendebrief (der Statusbericht zeigt eine verkleinerte Ansicht der 1. Faxseite) verschickt werden. Die Belege unbedingt aufbewahren! Auch bei befristeten Verträgen ist oft eine Kündigung nötig, da sie sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch verlängern. Das ist häufig bei Verträgen mit Fitnessstudios der Fall, aber auch im Telekommunikationsbereich.

Abgesehen von der Kündigung gibt es noch eine weitere Möglichkeit sich von Verträgen wieder zu lösen: der Widerruf. Vom Grundsatz des „Verträge sind zu halten“ gibt es bei bestimmten Vertriebsformen und Verträgen gesetzliche Ausnahmen. Hier wird dem Käufer für den Widerruf eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. Durch den Widerruf sind Verbraucher nicht mehr an den Vertrag gebunden. Die einschlägigen Vorschriften gelten zum Beispiel für Kaufverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden. Dabei handelt es sich unter anderem um Verträge, die bei unangekündigten Besuchen in der Privatwohnung, in der Fußgängerzone oder auch bei einer Veranstaltung während eines Ausflugs geschlossen werden. Dadurch sollen Verbraucher geschützt werden, wenn sie überraschend in eine Verkaufssituation geraten.

Einen weiteren Anwendungsbereich für die Widerrufsvorschriften bilden die Fernabsatzverträge. Dies sind Verträge, die ausschließlich per Fernkommunikation abgeschlossen wurden, ganz gleich ob per Telefon, Telefax, Brief oder übers Internet bestellt wird. Voraussetzung allerdings ist, dass der Verkäufer sein Geschäft regelmäßig per Fernabsatz betreibt. Dagegen können Kunden, die beispielsweise gelegentlich telefonisch im Tante-Emma-Laden bestellen, nicht widerrufen. Aber es gibt Ausnahmen beim Widerrufsrecht wie z. B. bei verderblichen Waren oder speziell angefertigten Produkten.

Das Widerrufsrecht wird im Baustein 3 Onlineshopping behandelt.



☞ Aufgabe 3: Schüler-Lehrer-Dialog

Welche Möglichkeiten gibt es, sich von Verträgen zu lösen?

Verträge laufen meist über längere Zeit oder sind unbefristet. Das bedeutet, zur Lösung von solchen Verträgen muss eine Kündigung ausgesprochen werden und damit einhergehend gibt es Kündigungsfristen. Was ist zu beachten, wenn man kündigen möchte?

Die Lehrkraft nimmt zwei Vertragssituationen heraus: Brötchen kaufen und Anmeldung Fitnessstudio

Impulsfrage: Wie oft muss man jeweils bezahlen?

Die SuS sollen herausarbeiten, dass beim Kauf der Brötchen, einmalig bezahlt wird. Bei einem Vertrag im Fitnessstudio fallen jeden Monat Beiträge an.

Brötchenkauf: Der Kunde bezahlt und erhält die Brötchen. Der Vertrag ist zu Ende.

Vertrag mit Fitnessstudio: Der Kunde muss jeden Monat bezahlen. Der Vertrag hat kein Ende, sondern eine Mindestlaufzeit und verlängert sich gegebenenfalls automatisch. Dieser Vertrag muss gekündigt werden.

Zur Vertiefung können einige Beispiele des Vertragsmemorys aus Baustein 1 aufgegriffen werden. Die SuS beurteilen jeweils, ob es sich um einen Vertrag handelt, der über eine längere Zeit läuft.

Beispiele:

- Brötchen beim Bäcker kaufen → abgeschlossen
- Haare schneiden beim Friseur → abgeschlossen
- Schuhe im Onlineshop bestellen → abgeschlossen
- Handyvertrag → Vertrag mit Mindestlaufzeit
- Busticket → beides möglich; Einzelfahrschein abgeschlossen, Abovertrag → oft unbefristet
- Mietvertrag → in der Regel unbefristet

Alternative:

Die Memorykarten werden ausgeteilt und die SuS sortieren diese nach Art der Vertragsgestaltung – einmalig oder laufender Vertrag.

Im Folgenden wird thematisiert, wie Laufzeitverträge beendet werden können und was dabei zu beachten ist:

Situation Fitnessstudio (alternativ Handyvertrag): Wie wird ein solcher Vertrag beendet?
→ durch Kündigung

Was ist zu beachten? Die SuS sammeln Punkte, die an der Tafel notiert werden:

- Laufzeiten
- Kündigungsfristen
- Zugang der Kündigung
- Beweiskraft – Stichwort Einschreiben
- Kündigungsbestätigung

Ergebnissicherung

Zum Abschluss beantworten die SuS Fragen zum Taschengeld in Form eines Quiz (AB 1_5_Quiz Taschengeld).



Weiterführende Informationen:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/vertraege-reklamation/kundenrechte/regeln-beim-abschluss-eines-kaufvertrags-5032>

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/vertraege-reklamation/kundenrechte/das-kleingedruckte-agb-5122>

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/onlinehandel/geschaeftsfaehigkeit-was-duerfen-kinder-im-internet-einkaufen-8377>

<https://www.checked4you.de/trends-shopping/recht/der-ber%C3%BChmte-taschengeldparagraph-111566>

Anlagen:

- 1_UR_Rund um den Vertrag
- AB 1_1_Bildkarten Memory
- AB 1_2_Tafelbild Lückentext
- AB 1_3_Taschengeld Poster
- AB 1_4_Taschengeld Fälle
- AB 1_5_Quiz Taschengeld

WEITERE BAUSTEINE ZUR VERTIEFUNG UND ERGÄNZUNG DES THEMAS:

Die Einheit „Verträge und Verbraucherschutz“ kann mit folgenden, thematisch abgeschlossenen Bausteinen kombiniert werden:

- Baustein 2 Gewährleistungsrechte - Zeitbedarf ca. 45 Minuten
- Baustein 3 Onlineshopping - Zeitbedarf ca. 90 Minuten
- Baustein 4 Ratenkauf - Zeitbedarf ca. 20 Minuten
- Baustein 5 Verbraucherschutz - Zeitbedarf ca. 40 Minuten

© Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
Verbraucherzentrale Brandenburg, Babelsberger Straße 12, 14473 Potsdam



Hinweise zu Nutzungsrechten

Die Handreichungen für Lehrkräfte dürfen für unterrichtliche Zwecke kopiert und genutzt werden. Dabei dürfen die Texte in ihrem Wortlaut nicht verändert werden. Damit wollen wir sicherstellen, dass fachliche und rechtliche Zusammenhänge nicht verfälscht werden.

Die Arbeitsblätter dürfen für unterrichtliche Zwecke kopiert und genutzt werden und, soweit technisch möglich, an den Bedarf der Klasse angepasst werden.

Die Bausteine 1-5 zum Thema Verträge und Verbraucherschutz sind in einem gemeinsamen Projekt aller Verbraucherzentralen erstellt worden.

www.verbraucherzentrale.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages